

Richtlinie über die Gewährung eines Willkommensgeldes für Neugeborene in der Gemeinde Saarwellingen

Auf Beschluss des Gemeinderates vom 11.05.2010 wird in der Gemeinde Saarwellingen ein einmaliges Willkommensgeld für Neugeborene gewährt. Die Gewährung wird nach folgenden Bestimmungen geregelt:

1. Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Förderung:

Neugeborene, die ab dem 01.01.2010 geboren sind, erhalten ein einmaliges Willkommensgeld in Höhe von 150,- €. Das Willkommensgeld wird bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres gewährt.

2. Voraussetzungen für den Erhalt

Das sorgeberechtigte Elternteil muss zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in der Gemeinde Saarwellingen wohnen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen das sorgeberechtigte Elternteil und das Kind, für das die Förderung beantragt wird, mit Hauptwohnsitz polizeilich in der Gemeinde gemeldet sein.

3. Beantragung

Das Willkommensgeld ist beim Amt für Jugend, Senioren und Soziales, Leo-Grünfeld-Haus, Engelstr. 12 schriftlich, entsprechend dem beigefügten Formular, zu beantragen. Der Antrag muss spätestens bis zum 1. Geburtstag des Kindes bei der Gemeindeverwaltung, Amt für Jugend, Senioren und Soziales vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Pro Kind ist jeweils nur eine Antragstellung möglich. Das Antragsformular wird mit dem Willkommensschreiben des Bürgermeisters für Neugeborene als Anhang mit versandt.

4. Auszahlung

Das Willkommensgeld wird nach Antragstellung - bei Vorliegen der Voraussetzungen - als Gesamtbetrag überwiesen.

5. Ausnahmen

Über Ausnahmen, z.B.: Pflegschaften, u.a. entscheidet der Ausschuss im Einzelfall.

6. Freiwilligkeit der Leistung

Das Willkommensgeld ist eine freiwillige Zuwendung der Gemeinde Saarwellingen ohne Anerkenntnis eines Rechtsanspruchs, das im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.



Manfred Schwinn
(Bürgermeister)

Saarwellingen, den 07.01.2021